

Landtags=Abschied

für die im Jahre 1843

zum siebenten Schlesischen Provinzial=Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des
Markgrafthums Ober=Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.,
entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen
des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz
Unsern gnädigen Gruß, und theilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten
und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten
Subhastationen, dergleichen

Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine
nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm, und

Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener
Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten,
haben Wir bereits vollzogen.

Straf-Gesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs
werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende
Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) Ueber den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Ämtern.

7) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Ämtern,

bei der ferneren Berathung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Provincial-Rechte.

8) Wir bezeugen Unsern getreuen Ständen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz unterzogen haben, Unsere Zufriedenheit, müssen dieselben jedoch hinsichtlich der Gründe, welche der sofort zu bewirkenden endlichen Revision und Publikation des gesammten Provinzialrechts entgegenstehen, auf Unser gnädigstes Propositions-Dekret vom 23. Februar dieses Jahres verweisen, da der Zweck der Beschleunigung der legislativen Arbeiten durch bloße Verstärkung der Arbeitskräfte nicht zu erreichen ist.

Wir werden jedoch erwägen lassen, ob und inwieweit hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche von Unseren getreuen Ständen zur besonderen Beschleunigung empfohlen sind, ein Bedürfnis vorhanden sei, durch die Gesetzgebung vorzugewisse und schon jetzt einzumischen.

Anlangend das Gesuch um Beschleunigung der die Schulaufsichts-Verhältnisse betreffenden declaratorischen Bestimmung eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand, in Veranlassung der Anträge, welche der sechste Landtag in seinem Gutachten über das Gesetz wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken gemacht hat, bei der ferneren Berathung dieses Gegenstandes, deren möglichste Beschleunigung Wir befohlen haben, erwogen werden wird.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände:

„daß das Einsammeln der sogenannten Wettergarben und Läutebrote seitens der Schullehrer bei jeder neuen Schullehrer-Vikation durch eine im Ganzen fixirte, das Einsammeln erübrigende Leistung ersetzt werde,“

wollen Wir hinsichtlich der von Unseren Behörden zu besetzenden Stellen durch eine allgemeine Anordnung insoweit entgegenkommen, daß bei diesen Stellen von der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Umwandlung der Kirchen- und Schul-Abgaben in Rente in Beziehung auf die sogenannten Wettergarben und Läutebrote in allen derjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, wo sich das eigene Interesse der Schullehrer mit dem Wunsche der Gemeinden dahin vereinigt.

Die von unseren getreuen Ständen in Absicht der Lehne in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vorgetragene Bitte werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen, und behalten Uns vor, darüber Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Unsere endliche Entschlieſung bekannt zu machen.

Was dagegen das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch betrifft:

„die Kriminalkosten, welche der Staats-Fond bei delictis publicis trägt, aus demselben, ohne Beschränkung auf den Umstand, ob ein höherer oder niederer Strafgrad erkannt oder der Angeschuldigte völlig freigesprochen worden, zahlen zu lassen,“ so ist derselbe mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar und dabei zu beachten, daß die Privat-Jurisdiktionarien in Unserem Herzogthume Schlesien hinsichtlich der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten, im Vergleiche mit anderen Provinzen Unserer Monarchie, sich bereits einer wesentlichen Erleichterung zu erfreuen haben.

Entwurf eines allgemeinen Bergrechts.

9) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals sollen bei der nun unverzüglich zu veranlassenden definitiven Berathung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was aber die speziellen Anträge betrifft, unabhängig von der Publikation dieser Gesetze, schon jetzt

- 1) die geographischen Gränzen des dem Berg-Amte zu Waldburg angewiesenen Geschäftsbereichs zu beschränken;
 - 2) die Zahl der Revier-Beamten und Marktscheider zu vermehren und das Dienst-Einkommen derselben durch feste Besoldungen und Zulagen aus Staats-Fonds zu verbessern;
 - 3) den Bergwerks-Zehnten fortan nur vom Netto-Ertrage der Gruben erheben zu lassen;
- so eröffnen Wir dieserhalb Unseren getreuen Ständen Nachstehendes:

Ad 1. Eine engere Begrenzung des Bergamts-Bereichs Waldburg wird erst dann eintreten können, wenn der Braunkohlen-Bergbau an der Oder, Spree und Warthe eine Ausdehnung gewinnen sollte, welche die Bestellung eines besonderen Berg-Amtes für solche rechtfertigt.

Ad 2. Das in der Berathung begriffene neue Bergrecht wird, den Wünschen der theilnehmenden Provinzial-Stände entsprechend, die Bergwerks-Eigenthümer sehr wahrscheinlich selbstständiger machen und also Unseren Behörden die bis dahin geübte Aufsicht erleichtern; es liegt daher jetzt kein Grund vor, durch Vermehrung der Beamten und Verbesserung ihrer Gehälter, die Kosten der Aufsicht zu steigern; überdies würden nach Vorschrift der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Mehrkosten von den Bergwerks-Eigenthümern zu tragen sein.

Ad 3. Ueber die etwaige anderweite Regulirung der Bergwerks-Abgaben werden Wir erst nach Publikation des neuen Berg-Rechts Beschluß fassen können; es ist aber zu der in Antrag gebrachten Ermäßigung des für die Beleihung mit dem landesherrlichen

Bergwerks-Regal zu entrichtenden Zehnten für jetzt um so weniger Veranlassung vorhanden, als der zu Unserem Bedauern augenblicklich gedrückte Bergbau auf Eisen in dortiger Provinz dieser Abgabe nicht unterliegt.

Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Leistungen.

10) Die Unserem Allergnädigsten Propositions-Dekrete vom 17. März e. entsprechende Erklärung Unserer getreuen Stände:

„daß von Erneuerung des auf Ablösung technischer und gewerblicher Leistungen in Folge einseitiger Provokation gerichteten Antrages des 5. Landtages für jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersehen lassen, abgestanden werde,“

wollen Wir genehmigen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

11) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden bei den ferneren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

Was die Bitte betrifft:

„die Auseinandersetzungs-Behörden anzuweisen, daß sämtliche Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Betheiligten in billige Raten vertheilt werden,“

so erledigt sich dieselbe bereits durch die Bestimmung des § 17 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ vom 25. April ej. a. (Gesetzsammlung Seite 193), wonach die innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beizutreibenden Kosten und Vorschüsse, den Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letzteren bestimmten Terminen dergestalt eingezogen werden sollen, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten, nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der General-Kommission in Terminen von drei bis zu zehn Jahren erhoben und vierteljährlich zur Kasse der letzteren abgeführt werden.

Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görliger Landsassen-Güter.

12) In Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände nehmen Wir davon Abstand, die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der zur Stadtmittleidenheit von Görlitz gehörigen Landsassen-Güter anzuerkennen und den Besitzern derselben das Recht der Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Ritterschaft zuzugestehen.

Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyhernfurth aus dem Stande der Städte.

13) Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyhernfurth aus dem Stande der Städte wollen

Wir den Uebertritt der Ortschaften Leubus und Freyhan in den Stand der Landgemeinden genehmigen, da solcher im Interesse der theilhaftigen Kommunen von den Vertretern derselben beantragt ist, und Unsere getreuen Stände sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben.

Desgleichen können Wir es nur für angemessen erachten, daß auch die Ortschaft Karlsmarkt in ständischer Beziehung in den Stand der Landgemeinden überträte, da die Ordre vom 28. Februar 1832 bestimmt, daß die Städte-Ordnung in allen denjenigen Orten einzuführen sei, welche auf dem schlesischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, nach den örtlichen Verhältnissen von Karlsmarkt aber die Unstatthaftigkeit der Einführung der Städte-Ordnung daselbst außer Zweifel ist und noch hinzutritt, daß diese Ortschaft durch das ihr ursprünglich theilte Privilegium vom 7. Oktober 1712 nicht die Rechte einer Stadt erhalten hat, sondern nur zum Marktflecken erhoben worden ist. Wir werden daher anordnen, daß die Ortschaften Leubus, Freyhan und Karlsmarkt in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausscheiden und mit den Wahl-Bezirken der Landgemeinden vereinigt werden, innerhalb deren sie belogen sind.

Was dagegen die Ortschaft Dyhrnsfurth anbetrifft, so haben Wir, in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, noch eine nähere Untersuchung und Prüfung veranlaßt, inwiefern die Einführung der Städte-Ordnung daselbst sich als zulässig und zweckmäßig darstellen dürfte, und wollen Wir uns hiernach wegen Belassung dieser Ortschaft im Stande der Städte Unsere weitere Beschlußnahme vorbehalten.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzial-Verband.

14) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Antrage des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz:

„daß die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung der Ober-Lausitz zugewiesen war, der Provinz Schlesien, und zwar hinsichtlich der Wahl für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirk zugeschlagen werde,“

einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen hierdurch.

Wahl des Ausschusses wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes.

15) Dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes gewählten Ausschusse haben Wir bereits durch die Ordre vom 29. September c. Unsere Bestätigung ertheilt.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

16) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 25. März c. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen Unser Bildniß zur Aufstellung in ihrem Sitzungs-Saale zu verleihen, erkennen Wir ein erneutes Zeichen ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und werden diese Bitte zu erfüllen gern geneigt sein.

Anstellung civilversorgungsberechtigter Militärpersonen im Kommunaldienste.

2) Dem Gesuche:

„die Stadt-Kommunen von der Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsrechtiger Militärpersonen zu erlösen,“

Kann im höheren Interesse des Staats keine weitere Folge gegeben werden, nachdem im Interesse der Kommunal-Verwaltung hierbei bereits alle diejenigen Rücksichten eingetreten sind, welche ohne gänzliche Zurücksetzung der Militär-Invaliden in ihren wohlverworbenen Ansprüchen stattfinden können.

Verzugszinsen des Fiskus.

3) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte,

„die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Verzugszinsen aufzuheben,“

sind Wir, unter Beschränkungen, zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Auftrag erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Deklaration des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„Die Bedenken, welche bei der Anwendung des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzelnen Falle, durch eine authentische Deklaration zu erledigen,“

Können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bemenden behalten muß.

Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816.

5) Der Entwurf einer Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816 wegen Verpflichtung der Civil-Gerichte zur Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes verurtheilter Verbrechen liegt Unserem Staats-Rathe zur Berathung vor, und wird dieser Gegenstand, so weit es die Umstände gestatten, beschleunigt werden.

Vertretung der Depositional-Defekte bei Königl. Gerichten.

6) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die Vorschriften der allgemeinen Depositional-Ordnung Tit. I. §§ 54 bis 63 dahin abzuändern:

„daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, die bei königlichen gerichtlichen Depositionen durch Pflichtverletzungen der Beamten entstehenden Verluste, unter Vorbehalt der Ersatzforderung an den Schuldigen, den Eigenthümern zu ersetzen.“

Auf diesen Antrag einzugehen, können Wir Uns jedoch nicht veranlaßt finden. Die Deposition von Vermögen erfolgt immer im Interesse einzelner Personen und nicht im Interesse der Gesamtheit des Staats; auch wird die Verwaltung der Depositionen bei Unseren Gerichten, eben so wie bei Privatgerichten, von der Verwaltung des Staats-Vermögens vollständig getrennt gehalten.

Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß nur tüchtige und rechtschaffene Beamte angestellt werden sollen, und deren aufmerksame Beaufsichtigung angeordnet. Damit hat der Staat allen ihm obliegenden Pflichten der Vorsorge vollständig genügt. Für die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und für Verbrechen der Beamten einzustehen, kann dem Staate nicht angemuthet werden.

Einziehung der Geldstrafen und Priorität der Untersuchungskosten vor denselben.

7) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch ein Gesetz anzuordnen:

„daß in den Untersuchungen, in welchen alternativ auf Geld- oder Gefängniß-Estrafe erkannt wird, und der Verurtheilte die einer Privat-Jurisdiktion nicht zu fallende Geldstrafe bezahlt, zur Zahlung der Untersuchungskosten aber unermöglich ist, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen vorzugsweise aus dem bezahlten Strafgehalte entnommen werden sollen,“

findet seine Erledigung in dem § 368 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 50 § 476. Es bestimmt derselbe:

„Untersuchungskosten haben, sie mögen im Konkurse oder außerhalb desselben mit den Geldstrafen in Kollision kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug.“

Es folgt daraus, daß der von einem Angeschuldigten beigetriebene oder ohne nähere Bestimmung gezahlte Geldbetrag zunächst zur Verichtigung der Kosten verwendet werden muß. Wenn aber Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß dies zu Gunsten der Privat-Gerichtsherrn auch dann geschehen möge, wenn der Angeschuldigte zunächst die Geldbuße freiwillig erlegt hat, so steht dem entgegen, daß nach allgemeinen Rechtsregeln der Schuldner in der Wahl, welche von mehreren Schuldposten er zunächst bezahlen will, nicht beschränkt werden kann, daß es auch den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die von einem Angeschuldigten geleistete Zahlung gegen seinen Willen auf die Untersuchungskosten anzurechnen, zu deren Verichtigung ihm die Gesetze größere Nachsicht und Schonung gestatten, und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, für die nicht gezahlte Geldbuße die Freiheitsstrafe erdulden zu müssen.

Besonderes Gerichts-Depositorium in der Stadt Wunschelburg.

8) Die nähere Prüfung des Antrages Unserer getreuen Stände,
 „Anordnung zu treffen, daß in der Stadt Wunschelburg ein eigenes, von dem in
 Neurode getrenntes Stadtgerichts-Depositorium eingerichtet werde,“
 haben Wir Unserem Justiz-Minister aufgegeben und denselben ermächtigt, dem Gesuche zu
 willfahren, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches.

9) Auf den Antrag wegen Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines
 besonderen Handels-Gesetzbuches eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf
 zu einer Verordnung wegen Einrichtung von Handelsgerichten bereits der Berathung des
 Staatsraths unterliegt, und dabei auch erwogen werden wird, ob diese Einrichtung von der
 Publikation eines umfassenden Handels-Gesetzbuches abhängig zu machen sei, oder ob dem
 Bedürfnisse durch besondere Verordnungen über einzelne, schon in Berathung stehende Gegen-
 stände des Handelsrechts, namentlich

- 1) über das Verfahren bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern kaufmännischer Corporationen, und
 - 2) über das Wechselrecht,
- werde genügt werden.

Ueber Aktiengesellschaften haben Wir bereits unterm 9. November d. J. (Gesetz-Samm-
 lung Seite 341) ein besonderes Gesetz erlassen.

Verstattung der Justiz-Commissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

10) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß den Justiz-Kommissarien gestattet werden
 möge, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben,
 haben Wir auf einen ähnlichen Antrag der sächsischen Provinzial-Stände bereits früher in
 sorgfältige Erwägung genommen und demselben durch die Verordnung vom 21. Juli d. J.
 insofern Statt gegeben, daß fortan jedem Justiz-Kommissarius frei stehen soll, ohne Ein-
 schränkung auf einen Gerichts-Bezirk, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art,
 welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für
 Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Was dagegen die eigentliche Prozeß-Praxis betrifft, so hängt die bestehende Einrichtung
 theils in Betreff der verschiedenen Qualifikation, welche für die bei den Obergerichten und
 für die bei den Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien gefordert wird, theils in Betreff
 der Nothwendigkeit, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, auch an entlegenen Orten
 einen Sachwalter anzutreffen, was ohne ein gesichertes Einkommen, und also ohne Verweisung
 auf einen bestimmten Bezirk, unausführbar ist, mit den bestehenden Prozeßvorschriften so
 genau zusammen, daß eine Abänderung jener Einrichtung der Revision der Prozeß-Ordnung
 vorbehalten bleiben muß.

Vervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmänner-Amtes.

11) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wollen Wir:

- 1) von der Vorschrift, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinden und der Corporationen eine Ausnahme gestatten; auch
- 2) dem Antrage, daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten solle, Unsere Genehmigung ertheilen.

Dagegen können Wir den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner eine unbedingte Stempelfreiheit nicht bewilligen, da das Interesse der Stempel-Verwaltung, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch gefährdet und die Schiedsmänner, dem Zwecke ihres Amtes zuwider, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleitet werden würden.

Abänderung des § 14. der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

12) Die im § 14 der Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841 enthaltene Bestimmung, wonach Schiedsmänner, welche mit Parteien verhandeln, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Protokoll in der Sprache der Parteien niederschreiben müssen, und sich daher mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen dürfen, wenn sie der fremden Sprache so weit kundig sind, um in derselben reden und schreiben zu können, steht mit den für Richter und Notarien in einem gleichen Falle gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 2 § 37 seq. und des Gesetzes vom 9. Juli 1841 im Einklange und kann keine Abänderung erleiden, da die Parteien nur auf diese Weise vor Uebereilungen und Mißverständnissen der Schiedsmänner gesichert werden können.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Corrigenden.

13) Dem Antrage:

„wegen Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Corrigenden,“

wollen Wir gern Statt geben, und wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlaßt werden.

Klagen der Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Gerichts-Eingesessenen.

14) Dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind Wir insoweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provociren, die Befugniß erhalten soll. Unsern Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

Revision des Wechselrechts.

15) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände:

„die Revision des Wechselrechts beschleunigen und die Wechselfähigkeit für Jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist, allgemein eintreten zu lassen,“
eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf des neu bearbeiteten Wechselrechts in der Berathung sich befindet, und bei dieser die Frage: ob die beschränkenden Bestimmungen über die Wechselfähigkeit aufzuheben und die Wechselfähigkeit auszudehnen sei, zur Erwägung gezogen werden soll.

Vorlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

16) Auf die von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Bitte:

„das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen,“
verweisen Wir dieselben auf die bereits mit Unserer Genehmigung dem Landtags-Marschall gemachte Eröffnung, daß die Absicht feststehe, die ständische Begutachtung des Gesetzes eintreten zu lassen, sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist.

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

17) Obgleich leichtsinnig eingegangene Ehen aus den von Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Gründen als ein großes Uebel anerkannt werden müssen, so tragen Wir dennoch Bedenken, denselben durch directe Beschränkungen, welche von Unsern getreuen Ständen auch nicht beantragt worden, entgegen zu wirken. Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist aber von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist. Ernste und würdige Behandlung der Ehesachen, und insbesondere eine richtige Behandlung der Ehescheidungen, sind geeignete Mittel, das allgemeine Bewußtsein der hohen Würde und der Heiligkeit der Ehe herzustellen und zu befestigen, und dadurch von leichtsinniger Eingehung der Ehe zurückzuhalten. Außerdem haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, eine legislative Berathung der Frage befohlen: ob im Interesse der guten Sitte und der Ehen die auf unehelichen Geschlechtsungang gegründeten Ansprüche unzüchtiger Weibspersonen und unehelicher Kinder zu beschränken sind, und behalten Uns, nach Maßgabe des Ausfalls dieser Berathung auf die Anträge Unserer getreuen Stände, deren Tendenz uns wohlgefällig gewesen ist, die weitere Entschließung vor.

Emanirung einer neuen Stolzgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien.

18) Die Vorarbeiten Behufs Emanirung einer neuen Stolzgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien werden fortgesetzt. Dieselben sind jedoch so umfangreich und mit so viel Schwierigkeiten verbunden, daß bei aller Fürsorge, welche man ihrer Beschleunigung widmet, es dennoch wohl einiger Zeit noch bedürfen wird, bevor dieses Werk zu Stande kommen kann.

Taubstummen-Anstalt in Breslau.

19) Auf die von Unseren getreuen Ständen eingelegte Verwendung wollen Wir dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummgeborenen in Schlesien, in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit, auf das von ihm bei Uns angebrachte Gesuch, den Verkauf der bisher von ihm als Anstalts-Haus benutzten ehemaligen Curie auf dem Dome in Breslau, und die Verwendung des Erlöses für den projectirten und bereits begonnenen Neubau eines solchen Hauses unter der, in das Hypothekenfolium desselben einzutragenden, Bedingung gestatten, daß der Erlös für das jetzige Haus der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen werden soll, wenn entweder das im Bau begriffene neue Haus veräußert und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituierendes Etablissement wieder verwendet wird, oder wenn der Verein ganz aufhört.

Was die von dem Vereine zugleich angebrachte und auch von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bitte betrifft, daß außerdem zu den Kosten des Neubaus eines größeren Hauses, in welchem die bisherige Zahl von 57 Böglingen auf mindestens hundert erhöht werden soll, eine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet werden möge, so erkennen Wir auch hierbei die löbliche Absicht des Vereins, seinen Bestrebungen, nach Maßgabe des sich herausstellenden größeren Bedürfnisses, eine weitere Ausdehnung zu geben, in vollem Maße an, und wollen demselben für den angegebenen Zweck eine Unterstützung von 3000 Thalern auf die Staatskasse anweisen. Wir hegen dabei das zuversichtliche Vertrauen, daß, mit Rücksicht auf das in der Provinz sich allgemein kundgebende Interesse für die Wirksamkeit des Vereins, auch Unsere getreuen Stände geneigt sein werden, demselben ihrerseits, wie bisher schon von ihnen geschehen, so auch ferner, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Beihülfe zu leisten.

Ausbildung der Seminaristen.

20) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Fürsorge treffen zu lassen:

„daß, auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung, wie bisher, im dreijährigen Cursus erfolgen könne,“ eröffnen Wir denselben, daß die neuerlich angeordnete Einführung eines zweijährigen Seminar-Cursus theils auf den in anderen Provinzen bestehenden Einrichtungen und den daselbst gemachten Erfahrungen beruht, theils mit anderweitigen Anordnungen, wegen Vorbildung der Präparanden für das Seminar, zusammenhängt, so daß die Bildungszeit der Schulamts-Aspiranten künftig einen größeren Zeitraum, als bisher, umfassen wird. Unsere getreuen Stände dürfen daher der Besorgniß nicht Raum geben, daß durch die Wiedereinführung des zweijährigen Seminar-Cursus die gründliche Ausbildung der Seminar-Böglinge gefährdet werde.

Dienst Einkommen der Landschullehrer und Adjuvanten.

21) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Landschullehrer und Adjuvanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt beschleunigen, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung, wo möglich, dem nächsten Landtage, nach dem von Unsern getreuen Ständen gemachten Antrage, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt sein werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken.

Zwangsgebrauch der Extraposten.

22) In wie weit Aufhebung oder Milderung des Zwangsgebrauches der Extraposten wird eintreten können, muß den Berathungen über das Unserem Staats-Ministerium im Entwurfe vorliegende neue Postgesetz vorbehalten bleiben.

Ermäßigung des Briefporto's.

23) Modificationen des Porto-Regulativs vom 28. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des Briefporto's Berücksichtigung finden werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

Der Frankirungszwang für Briefe nach und aus einigen fremden Staaten, welchen Unsere getreuen Stände als erschwerend für den Verkehr bezeichnen, wird durch Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen so weit als möglich beseitigt werden.

Was die beantragte Feststellung einer in allen deutschen Staaten die Portofreiheit bedingenden Rubrik betrifft, so müssen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich machen, daß, wenn hiermit der Antrag ausgedrückt werden soll, amtliche, zur Portofreiheit geeignete Correspondenz zwischen Unseren und andern deutschen Staatsbehörden gegenseitig ohne Portozahlung zu befördern, deshalb bereits sachgemäße Einrichtungen bestehen.

Von dieser Portofreiheit sind auch die Angelegenheiten armer, zur Portozahlung unfähiger Parteien, so weit ihre Angelegenheiten von den Behörden betrieben werden, nicht ausgeschlossen.

Modificationen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

24) Dem Antrage:

„die im Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthaltenen Strafbestimmungen dahin abzuändern, daß die Stempelstrafe bei der ersten Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachen, und im Wiederholungsfalle im doppelten Betrage bestehen dürfe,“

können Wir nicht willfahren, da die durch die §§ 21 und 22 des angeführten Gesetzes angeordnete Strafe des vierfachen Betrages der nicht verbrauchten Stempel der im § 242,

Tit. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Regel völlig entspricht; und diese auch in der neueren Steuergesetzgebung überall festgehalten ist. —

Bei der Stempelsteuer würde sich eine Ausnahme um so weniger rechtfertigen, als hier — namentlich bei Privat-Verträgen — die Entdeckung der Contraventionen selten, mithin die Anreizung zu solchen groß ist, und daher eine mildere Strafe die Steuerkasse nicht gehörig schützen würde, während die mit der Stempel-Verwaltung beauftragten Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Ermäßigung und selbst zum gänzlichen Erlaß der Stempelstrafen dann Gebrauch machen, wenn die Contravention auf einem entschuldbaren Versehen beruht, oder sonst erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind.

Dem weiteren Antrage:

„den Produzenten als solchen von der Stempelstrafe frei zu lassen, und nur den eigentlichen Contravenienten in Anspruch zu nehmen,“

steht entgegen, daß sich Jedermann vor der Anwendung dieser, im steuerlichen Interesse erforderlichen Maßregel, durch Verweigerung der Annahme eines nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Dokuments, oder durch sofortige Anzeige der Contravention bei der Behörde sichern kann.

Was den außerdem noch gestellten Antrag anlangt:

„die in der Petition vom 31. März 1837 gemachten Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erwägung ziehen zu lassen,

Falls dies bei der Revision desselben noch nicht geschehen sein sollte,“

so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sich zwar der Zeitpunkt, wann mit einer allgemeinen Revision und Umarbeitung des Stempelgesetzes wird vorgeschritten werden, wegen der mancherlei hierbei mit zu berücksichtigenden Einwirkungen auf andere Verwaltungszweige, noch nicht bestimmen läßt, hiermit jedoch einzelne Modifikationen dieses Gesetzes, so weit sich verfassungsmäßig ein Bedürfniß hierzu ergeben hat, nicht ausgeschlossen sein werden.

Baldige Emanation des Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

25) Es sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß das in der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz — den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend — bald erscheinen wird.

Doppelte Wege Zoll-Erhebung in Breslau.

26) Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß behufs Festsetzung der Wegegelder-Erhebung die von Breslau ausgehenden Straßenzüge vom Mittelpunkt der Stadt aus gemessen seien, und somit für das städtische Pflaster, dessen Unterhaltung der Stadt gegen Erhebung eines Brücken- und Pflasterzolls obliege, eine doppelte Abgabe erhoben werde, hat sich bei der angestellten Untersuchung als nicht völlig richtig ergeben. Vielmehr hat sich herausgestellt: daß bei der Chausseegeld-Erhebung für die Straßen von Breslau nach Brieg, Posen, Strehlen und Striegau das städtische Pflaster nicht mit eingerechnet ist, während dies bei den übrigen Straßen zweifelhaft erscheint und noch einer nähern Aufklärung bedarf.

Sollte es sich dabei ergeben, daß die Voraussetzung Unserer getreuen Stände zum Theil richtig gewesen, und die bereits eingeleitete Unterhandlung mit der Stadt Breslau wegen Ablösung des städtischen Pflaster- und Brückenjokes nicht zu einem baldigen Ziele führen, so wird die beantragte Ermäßigung des Chausseegeldes angeordnet werden.

Steuer-Verhältnisse in den Städten Görlitz und Lauban.

27) Die Klassensteuer ist in den Vorstädten von Görlitz nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, nur provisorisch, sondern seit dem Jahre 1823 definitiv eingeführt, und wenn hierdurch allerdings eine in manchen Beziehungen unbequeme Trennung zwischen der Stadt und den Vorstädten herbeigeführt wird, so befindet sich doch Görlitz dieserhalb in keiner nachtheiligeren Lage, als die meisten größeren Städte Unserer Monarchie, wo zum besseren Schutz der Mahl- und Schlachtsteuer die gleiche Einrichtung getroffen ist. — So weit aber der bestehende Zunftzwang auf das Verhältniß zwischen der Stadt und den Vorstädten einen störenden Einfluß übt, wird das in dem letzten Stadio der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz dessen Beseitigung herbeiführen. —

Dennoch ist bereits unter dem 23. Januar d. J. dem Ober-Präsidenten eine gründliche Erörterung darüber aufgetragen, ob unter Erwägung aller Verhältnisse eine Erweiterung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks zulässig sei, nach deren Beendigung Unsere Entscheidung erfolgen wird. —

Wegen der in dem halbmeiligen Umkreise der Städte Görlitz und Lauban wohnenden unbemittelten Einwohner, welche durch die Verpflichtung zur Klassensteuer ungewöhnlich hart betroffen werden, ist bereits unter dem 11. Dezember 1841 und 20. Oktober 1842 dahin Vorsehung getroffen, daß ihnen ein angemessener Erlass dieser Steuer zu Theil werde, und erstreckt sich diese Anordnung auch auf die Gewerbetreibenden der Vorstädte. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer von letzteren den Anträgen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, da diese Befreyung der in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Erlass der Weinsteuern.

28) Auf den Antrag:
„die durch das Gesetz vom 25. September 1820 für die ganze Monarchie eingeführte Weinsteuern für die Provinz Schlesiens ein für allemal zu erlassen,“
können Wir nicht eingehen, da die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die daselbst belegenen Weinberge nur in den drei untersten Stufen der Weinsteuern eingeschätzt werden dürfen, bereits die nöthige Berücksichtigung gefunden haben.

Daß Uns übrigens die, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte Bedrängniß des Weinbauers nicht entgangen, und solche durch Steuer-Ermäßigungen, so weit thunlich, erleichtert ist, haben Unsere getreuen Stände selbst anerkannt; aus gleicher Rücksicht haben Wir auch die Steuer von dem Weingewinne des Jahres 1843 in Gnaden gänzlich zu erlassen geruht.

Abstreibung der Bran- und Brennerlei-Steuer.

29) Durch das Edict vom 10. September 1748 sind die schlesischen Grundsteuer-Kataster für geschlossen erklärt, und muß seitdem die von den Dominien und anderen Besitzungen zu zahlende Grundsteuer als eine, auf dem Gesamt-Ertrage der Güter haftende Abgabe behandelt werden, welche wegen des veränderten Ertrages des einen oder andern Wirthschaftszweiges weder erhöht oder ermäßigt werden darf. Wir können daher einen Grundsteuer-Erlaß wegen der ursprünglich nach dem Ertrage der Brennereien und Brauereien katastrirten Quoten nicht eintreten lassen.

Besteuerung des ausländischen Eisens.

30) Die Beförderung des Gewerbfleißes und des Handels Unserer Unterthanen bildet, wie Wir den getreuen Ständen, auf ihre in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche, zu erkennen geben, fortdauernd einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge; daß aber die dafür auszuwählenden Mittel aus einem höheren, als dem provinziellen Standpunkte beurtheilt und gewählt werden müssen, ist von ihnen selbst anerkannt und hervorgehoben.

Wegen der anderweiten Besteuerung des Eisens sind, nach sehr sorgfältiger Prüfung des wichtigen Gegenstandes, Verhandlungen mit den Regierungen des Zollvereins angeknüpft, deren Beendigung bald zu erwarten ist.

Vermehrung der Kunststraßen.

31) Der früher beabsichtigte Bau einer Chaussee von Oppeln über Kosel nach Ratibor ist bisher noch ausgesetzt worden, weil durch den inzwischen eingeleiteten Bau der oberschlesischen Eisenbahn und durch die in Aussicht gestellte Anschlußbahn von Kosel nach Oderberg die Nothwendigkeit der bezeichneten Chaussee zweifelhaft geworden ist, und es jedenfalls rathlich erscheint, zuvor die Einwirkung der fraglichen Eisenbahnen auf den Verkehr abzuwarten. — Dagegen sind wegen des kunstmäßigen Ausbaues der Straße von Ratibor bis zur Landes-Gränze bei Klingebbeutel in der Richtung auf Troppau im Wege eines Aktienunternehmens mit Zuschüssen aus den Staatskassen Einleitungen getroffen, und ist in ähnlicher Weise der Bau einer Chaussee von Sägerndorf über Leobschütz nach Kosel zum Anschluß an die Eisenbahn in Aussicht gestellt.

Was die ferneren Anträge um Erbauung von Chausseen

- 1) von Militsch durch Trachenberg, Herrnsdorf, Guhrau und Winzig nach Steinau,
- 2) von Tarnowitz durch Lublinitz, Guttentag, Rosenberg, Konstadt und Namslay nach Brieg, und

3) von Frankenstein über Münsterberg nach Meisse betrifft; so wird zwar nicht verkannt, daß solche für den provinziellen Verkehr von wesentlichem Interesse sind. Indes sind zur Zeit noch andere, für den allgemeinen Verkehr wichtigere Handelsstraßen auszubauen, und werden die hierzu disponiblen Geldmittel des Staates

noch auf längere Zeit hinaus in Anspruch genommen; so daß es nicht zulässig erscheint, die Uebnahme jener drei Chausseebauten in der bedeutenden Ausdehnung von ungefähr 40 Meilen auf Staatskosten zu übernehmen. Dagegen sind Wir nicht abgeneigt, für diese Bauten, falls sich die betreffenden Kreisstände oder Aktienvereine zu deren Ausführung bereit finden lassen, angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen.

Begräumung des Schnees von den Kunststraßen.

32) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß, wenn Behufs Begräumung des Schnees von den Kunststraßen, die Hülfe der Einwohner der Orte, in deren Feldmarken sich der Schneefall ereignet hat, zur Herstellung der Passage in Anspruch genommen werden muß, diese Hülfe nur gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns gefordert werden möge, wird bei Berathung der neuen Begeordnung in Erwägung genommen werden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes muß es aber bei den Bestimmungen der Ordre vom 8. März 1832, welche gegen die Anordnung im § 13 des Wegevollreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, wonach die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen von den Bewohnern ohne alle Vergütung zu bewirken war, bereits eine wesentliche Erleichterung gewährt hat, sein Bewenden behalten.

Heranziehung der Zugvieh haltenden Gewerbetreibenden zu den Wegebauten.

33) Der Entwurf der allgemeinen Begeordnung ist in der Vorberathung begriffen. Auf die möglichste Beschleunigung der desfallsigen Verhandlungen wird Bedacht genommen, auch werden dabei die von Unseren getreuen Ständen angeregten Fragen hinsichtlich der Veranlagung der Spanndienste zu den Wegebauten Seitens der Kreis-Versammlungen, so wie der Heranziehung solcher Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zwar keinen Acker besitzen, aber Zugvieh halten, bei Vertheilung der Wegebaudienste, zur Erörterung gezogen werden.

Verbesserung der Oder-Schiffahrt.

34) Unseren getreuen Ständen theilen Wir anliegend eine, in Folge eines ähnlichen Antrages der Pommerschen Stände von Unserem Finanz-Minister ausgearbeitete, Denkschrift mit, woraus sich die Maaßregeln, welche in den letzten 25 Jahren Behufs Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder zur Ausführung gekommen sind, so wie deren Erfolge ergeben.

Unsere getreuen Stände werden sich daraus überzeugen, daß die Wichtigkeit dieser Wasserstraße keinesweges verkannt, vielmehr auf deren Verbesserung sehr ansehnliche Summen verwendet sind, auch der Schiffahrtsverkehr fortwährend bedeutend erleichtert und gestiegen ist.

Dem vorgetragenen Wunsche entsprechend, soll übrigens darauf Bedacht genommen werden, nach Maaßgabe der auf die vielen Wasserwege Unserer Monarchie in gerechtem Maaße zu vertheilenden disponiblen Mittel, auch ferner die Regulirung der Oder möglichst zu fördern.

Wegen Ankauf des Oderwehrs zu Dyhrnfurth und Aufhebung des bei demselben erhobenen Zolles, wegen angemessener Erweiterung des Schiffzuges an dem Oderwehre zu

Beuthen und wegen Anlegung eines Winterhafens bei Breslau, sind bereits vor Eingang des Antrages Unserer getreuen Stände Einleitungen getroffen. — In wie fern zu letzterem Zwecke eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen sei, wird sich erst nach Aufstellung eines vollständigen Planes erweisen lassen.

Was den Antrag betrifft, einen besondern Commissarius für das Geschäft der Ober-Regulirung zu bestellen; so wird darauf bemerkt, daß hiermit bereits der Departements-Rath der Ober-Bau-Deputation seit längerer Zeit beauftragt ist, und daß von demselben bei den alljährlichen Strombefahrungen die Wasserbau-Beamten der verschiedenen Regierungs-Bezirke zugezogen werden, wonach die beantragte Bildung besonderer Lokal-Commissionen um so weniger erforderlich erscheint, als nach dem beigefügten Promemoria das bisherige Verfahren von dem günstigsten Erfolge gewesen ist.

Die Räumung des Oberbettes von Schiffahrts-Hindernissen ist bisher schon zum großen Theil vom Staate übernommen worden. Eine vollständige Erledigung wird diese Angelegenheit demnächst im geschlichen Wege durch die in der Berathung begriffene Strom- und Ufer-Ordnung erhalten.

In wie fern künftig zur Vertiefung des Fahrwassers Baggermaschinen anzuwenden, und längs des Oderstromes ein geregelter Leinpfad herzustellen sein wird, läßt sich erst dann erweisen, wenn die eingeleiteten Regulirungs-Arbeiten ganz vollendet sind und dem Strome dadurch ein bestimmter Lauf angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft, Muster-Fahrzeuge zur Beschaffung der Ober auf Staatskosten zu erbauen; so ist darauf nicht einzugehen, weil die Erfahrung lehrt, daß Verbesserungen in dieser Beziehung bei den Schiffen am schwersten Eingang finden, wenn sie ihnen von Seiten der Behörden vorgeschlagen werden. Dagegen sind Wir gern bereit, für die Erbauung solcher Muster-Fahrzeuge, wo sich Privatpersonen dazu verstehen, angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zu bewilligen; wie denn auch bereits kürzlich einem Schiffbauer zu Oppeln eine Unterstützung von 500 Thalern zu diesem Behufe gewährt ist.

Aufhebung aller Holz-Vicitationen in den königlichen Forsten.

35) Dem Antrage, bei Aufhebung der Holz-Vicitationen die frühere Bestimmung fester Holzpreise in Unseren Forsten wieder eintreten zu lassen, kann in der Ausdehnung, welche von Unseren getreuen Ständen gewünscht zu sein scheint, nicht gewillfahrt werden.

Das Verfahren bei dem Holzverkauf in Unseren Forsten ist bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, wobei vielseitige Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen zweckmäßig sind, daß deshalb der Verkauf des Holzes im Wege der Vicitation auch ferner als Regel beizubehalten ist, und daß dies selbst dem Interesse der Holz-Konsumenten entspricht. Denn nicht alle Bedürfnisse an Brennmaterial können aus Unseren Forsten befriediget werden, und aus diesem Grunde würde die unbedingte Wiederherstellung fester Taxpreise bei allen Holzverkäufen unvermeidlich zu vielen Beschwerden über Begünstigung und Bevorzugung einzelner Holzkäufe Anlaß geben.

Durch neuerlich getroffene Anordnungen und durch Erweiterung der den Regierungen früher zugestandenen Befugnisse zum Verkauf von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brennmaterial an unbemittelte Einwohner, sind übrigens die Uebelstände, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, thunlichst beseitigt.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Schlesien.

36) Wenn Unsere getreuen Stände auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten der Oberlausitz:

„daß die letztere stets durch ein Mitglied aus der Zahl ihrer Abgeordneten in dem ständischen Ausschusse der Provinz Schlesien vertreten werde,“

nicht unbedingt eingegangen sind, dagegen die Bitte vorgetragen haben, der Provinz Schlesien überhaupt zu gestatten, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, um alsdann auch jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, so können Wir derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Es würde dadurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden und überdies die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannichfachen Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandfreier Maaßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Öeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern.

37) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„die Öeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, zu gestatten,“

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Inwiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtags-Berichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden.

38) Was die verschiedenen, in der Denkschrift vom 1. Mai c. Uns vorgetragenen, Anträge wegen Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden anbetrifft, und zwar:

- 1) für die städtischen Abgeordneten das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken,
- 2) die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr durch den Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bedingen,

- 3) den zur Wählbarkeit eines Abgeordneten im Stande der Landgemeinden erforderlichen Steuersatz von 12 Thaler auf 6 Thaler, und da, wo er nach Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 schon auf 6 Thaler bestimmt ist, auf 3 Thaler herab zu setzen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dormalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen; indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem vorstehenden Grundsatz bestimmen könnte.

Einfache Stimmen-Mehrheit für Petitionen.

39) Der Antrag:

„daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen,“

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Ausnahmsweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen.

Erweiterte Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage.

40) Dasselbe gilt von dem Antrage:

„daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde.“

Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Die stattgefundenen Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein naheß Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre.

Eröffnung der Landtage im Januar.

41) In Bezug auf den Antrag:

„die Eröffnung der Landtage stets in die letzte Hälfte des Monats Januar zu verlegen,“

theilen Wir den Wunsch der Stände, daß dies möglich sein möge; indessen läßt sich eine Zusicherung nicht ertheilen, da der Umfang der hierzu nöthigen Vorarbeiten nicht im Voraus zu übersehen ist.

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den vierten und sechsten Wahlbezirk.

42) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt werde.

Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

43) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Was den Antrag betrifft, daß die Magisträte ermächtigt werden, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen, so findet derselbe bereits Anhalt in den sich auf Veröffentlichung städtischer Angelegenheiten beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der Instruktion für die Stadtverordneten, welche bisher noch in wenigen Städten in ihrem ganzen Umfang zur Anwendung gekommen sind.

Unterstützung der Kommunen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbenen Invaliden belästigt werden,
und

Befreiung von den Kriminalkosten in den Untersuchungsfällen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnien gehören.

44) Auf den Antrag:

„denjenigen Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterbliebenen Familien belästigt sind, eine angemessene Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren,“

geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß der nach der Eröffnung im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 aus der Staatskasse bewilligte, zur Uebernahme solcher Kosten in geeigneten Fällen bestimmte Fond, der Provinz Schlesien in bedeutend größerem Maße, als jeder der übrigen Provinzen, zu Gute kommt, auch einer jeden Unserer schlesischen Regierungen außerdem ein besonderer Fond zur Unterstützung armer Soldatenwitwen und Waisen zur eigenen Disposition gestellt worden ist.

Neben diesen Bewilligungen kommt in Betracht, daß das Bedürfniß der Armenpflege der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen nach der im Jahre 1838 angeordneten Auflösung der Garnison-Kompagnieen sich fortwährend vermindert, während nach §§ 9, 13 und 23 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für entlassene Militärpersonen und deren Wittwen und Waisen, insofern dieselben nicht vor ihrer Verarmung Orts-Angehörigkeitsrechte erworben haben, künftig eine Provinziallast ist und vom Landarmen-Verbande getragen werden muß.

Unter diesen Umständen müssen die Wirkungen des gedachten Gesetzes abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, einzelnen Garnisons-Städten außer den ihnen bisher schon gewährten Beihilfen noch größere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Was dagegen die Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten betrifft, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören, so wollen Wir, nachdem die Garnison-Kompagnieen bereits aufgelöst worden sind, jene Kosten, welche in Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten entstanden sind, die den noch bestehenden Invaliden-Kompagnieen angehören, auf die Staatskassen übernehmen.

Sitzung der interimistischen Einrichtung der Landarmen-Verbände.

45) Was den Antrag Unserer getreuen Stände anlangt:

„der Ausführung des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wegen vorläufiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landarmen-Verbandes bis nach Anhörung Unserer getreuen Stände über die definitive Einrichtung des Landarmenwesens Anstand zu geben, und bis dahin die bisherigen provinziellen Vorschriften aufrecht zu erhalten,“

so hat es nicht für zulässig erachtet werden können, einen wesentlichen, durch eine gleichmäßige Anwendung in allen Provinzen der Monarchie bedingten Theil dieses Gesetzes in einer einzelnen Provinz außer Kraft zu setzen, und die nach § 30 daselbst bereits aufgehobenen Provinzial-Gesetze einstweilen wieder herzustellen.

Aufbringung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Vagabunden.

46) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„alle durch die Aufgreifung, Detention und den Transport der Bettler und Vagabunden in Schlesien entstehenden Kosten auf Grund des Edikts vom 1. April 1772 aus der Staats-Kasse bestreiten zu lassen,“

haben Wir die Frage über die Anwendbarkeit dieses Edikts auf die in Rede stehenden Kosten zuvörderst einer näheren Prüfung unterworfen, bei welcher, neben der Rücksicht auf die Befriedigung der von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Nachtheile, auch die seit der Publikation des Edikts in den Ressortverhältnissen wie in dem Verfahren gegen Bettler und Landstreicher eingetretenen Veränderungen, so wie das Bedürfniß der Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für alle Provinzen der Monarchie werden in Erwägung gezogen werden.

Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auf Stromschiffen.

47) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft,

„die durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 in Aussicht gestellte Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auch für die Dienstkleute auf Strom-Schiffen anzuordnen,“

so ist durch die Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung S. 222) bereits bestimmt worden, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Strom-Schiffen zu den Schiffsknechten angewendet werden sollen.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wird daher durch die bald zu erwartende Entscheidung über die Einführung von Gesindebüchern Erledigung finden.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

48) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des übermäßigen Branntwein-Genusses werden bei der darüber stattfindenden legislativen Erwägung gern in Berücksichtigung gezogen werden.

Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.

49) Den Antrag auf Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, damit dadurch der im Interesse der Provinz wünschenswerthe größere Eintrieb von Steppen-Vieh erleichtert werde, wollen Wir, so weit es zulässig ist, gern berücksichtigen, Wir haben jedoch dieserhalb zuvornähere faktische Ermittlungen angeordnet.

Insertions-Kosten für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„den Insertions-Gebühren-Satz für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, zu ermäßigen,“

haben Wir verordnet, daß der bisher auf 5 Sgr. für die Zeile festgestellte Gebühren-Satz auf Vier Silbergroschen für die Zeile vom 1. Januar 1844 ab, herabgesetzt werde.

Was dagegen den gleichzeitigen Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vereinigung der jetzt mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger in ein einziges Blatt betrifft, so bemerken Wir, daß die Bekanntmachungen, welche in die öffentlichen An-

zeiger aufgenommen werden, nur in wenigen Fällen ein Interesse für die ganze Provinz haben. Die Zusammenziehung des Inhalts der jetzt erscheinenden drei Anzeiger in ein Blatt würde dem letzteren einen fast dreifach so großen Umfang geben, als ihn die Anzeiger der einzelnen Bezirke jetzt haben, und dieses umfangreichere Blatt, um es auch ferner den Regierungs-Amtsblättern beifügen zu können, würde in mehr als 24,000 Exemplaren abgedruckt werden müssen, dadurch aber ein bedeutend größerer Kostenaufwand entstehen, als ihn die jetzigen drei Anzeiger zusammengenommen verursachen. Da nun diese Beilagen der Amtsblätter an die Abonnenten der letzteren unentgeltlich verabreicht werden und also zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Anzeiger lediglich die Insertions-Gebühren in Anschlag zu bringen sind, so hätte für das an Stelle der Anzeiger tretende Blatt entweder der bisherige, schon für zu hoch erachtete Insertions-Gebühren-Satz noch gesteigert oder für das Blatt selbst, neben dem Amtsblatts-Pränumerations-Preise, besondere Zahlung geleistet werden müssen. Keine dieser Alternativen ist aber dem allgemeinen Interesse entsprechend zu erachten, weshalb es angemessen ist, die bisherige Einrichtung der mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger beizubehalten.

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

51) Die von den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in ihrer Denkschrift vom 29. April c. Uns vorgetragene Bitte,

„um Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse,“

welche Unsere getreuen Stände zu einer Sonderung in Theile veranlaßt hat, betrifft keinen solchen Gegenstand, bei dem das Interesse der verschiedenen Stände gegen einander geschieden wäre. Die Befugnisse zur Benutzung der Privat-Flüsse, welche jenes Gesetz den Ufer-Besitzern zugesteht, sind denselben ohne alle Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums und mithin den Grund-Besitzern aller Stände gleichmäßig gewährt. Eine Sonderung der Stände in Theile hätte daher im vorliegenden Falle nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zugelassen und jene Petition, da kein nach § 47 a. a. D. gültiger Beschluß des Landtages über sie gefaßt ist, zu Unserer Entscheidung nicht vorgelegt werden sollen.

Den Bittstellern aber wollen Wir nicht vorenthalten, wie Uns ihre Petition gegen jenes Gesetz, dessen Erlaß hauptsächlich auf den früheren Landtagen der Provinz Schlesien und zwar einstimmig von allen Ständen beantragt wurde, um so unerwarteter gewesen ist, als die von ihnen jetzt geäußerten Besorgnisse, daß dieses Gesetz den Handel, die Schifffahrt, die gewerbliche Industrie und das Eigenthum der kleineren Grundbesitzer gefährde, offenbar sich nicht auf Erfahrung gründen und bei der Vorforge, die in den Bestimmungen des Gesetzes für die möglichste Sicherung der Rechte aller Gewerbszweige und namentlich der Triebwerksbesitzer getroffen ist, als begründet im Voraus nicht anerkannt werden können.

Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten.

52) Die Meinung, daß die General-Kommissionen dem Staate Ueberschüsse liefern, bezeichnen Unsere getreuen Stände mit Recht als ein Vorurtheil, indem der Geschäftsbetrieb

der Auseinanderseßungs-Behörden fortwährend sehr bedeutende Zuschüsse aus den Staatskassen erfordert. Dies soll jedoch der Ausführung der §§ 9 und 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 nicht entgegenstehen, und die General-Kommission zu Breslau wird nur Unserem landesväterlichen Willen gemäß verfahren, wenn sie die gedachten Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringt. Daß die Ermäßigung der Kosten auf Pauschsummen, wenn sie überhaupt eintritt, dann auch auf die Diäten und Fuhrgelder der Kommissare Anwendung findet, ist im § 16 der Instruktion ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung bedarf die General-Kommission daher einer besonderen Autorisation nicht. Vielmehr muß es den Betheiligten überlassen bleiben, wenn wirklich in einzelnen Fällen die Bestimmungen des § 16 nicht gehörig beobachtet werden sollten, ihre Reklamationen bei der General-Kommission oder dem Minister des Innern anzubringen. —

Die Fassung des § 16 kann auch darüber keinen Zweifel lassen, daß die Diäten der Schiedsrichter gleichfalls unter den Pauschsummen, wo diese eintreten, mit zu begreifen seien; Wir haben jedoch die General-Kommission zu Breslau noch besonders anweisen lassen, hier nach zu verfahren, und in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden, der Gegenstand der Regulirung aber im Mißverhältniß zu den Kosten steht, deren Diäten neben der Pauschsumme nicht noch besonders von den Interessenten einzuziehen.

Revision des schlesischen Pfandbriefs-Amortisations-Systems.

53) Inwiefern Wir Uns bewogen finden werden, auf den Antrag wegen Revision des Pfandbriefs-Amortisations-Systems und Beschränkung des als Grundsatz festzuhaltenden Pfandbriefs-Amortisations-Zwanges einzugehen, darüber müssen Wir Uns die Beschließung bis nach Beendigung der Verhandlungen vorbehalten, welche über diesen Gegenstand bei der Provinzial-Landschaft schweben.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen in Bezug auf die in der Denkschrift vom 3. Mai d. J. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht ist, Nachstehendes zu erkennen:

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

Ad 1. Was das Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer betrifft, so konnte es Uns nur angenehm sein, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer letzten Vereinigung auch der Fürsorge für verdiente, zur ferneren Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Elementar-Schullehrer ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Wenn dieselben die Ueberzeugung aussprechen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelpen sei, und sie hiermit die Bitte verbinden, daß die Erledigung des Gegenstandes möglichst beschleunigt werden möge, so können Wir ihnen die beta-

higende Versicherung geben, daß für diesen Zweck schon längst von Unfern Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden sind, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschlußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die desfalls bereits von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtags=Abschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar=Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats=Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien.

Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei=Gesetze.

Ad 2. Die Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei=Gesetze ist zwar in Folge des früheren Antrages Unserer getreuen Stände bereits entworfen worden, der Veröffentlichung derselben ist jedoch Anstand gegeben, theils weil es rathsam erschien, den Erlaß mehrerer Gesetze abzuwarten, welche auf den Inhalt der Zusammenstellung von wesentlichem Einfluß sein mußten, theils weil das Resultat der obgedachten Zusammenstellung zu dem Zweifel geführt hat, ob nicht bei der lokalen und veränderlichen Natur der meisten Bestimmungen die schriftstellerische Bearbeitung dieses Gegenstandes einer Publikation in amtlicher Form vorzuziehen sein wird.

Wir haben indessen befohlen, daß der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werde.

In Bezug auf den Antrag

Kriminalkosten für Frauen und Kinder der Soldaten, welche zu Garnison= und Invaliden=Kompagnieen gehören,

ad 3. verweisen Wir auf den Schluß Unseres Bescheides **ad II. 44.**

Vereinfachung des Konkurs=Verfahrens.

Ad 4. Auf die wiederholte Bitte

„um Einführung eines kürzeren und schnelleren Konkurs=Verfahrens, insbesondere für kaufmännische Konkurse,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Antrag bei der Bearbeitung ähnlicher legislativer Anordnungen in nähere Erwägung wird genommen werden.

Besteuerung der Schnittwaaren=, Spezerei= und Materialwaaren=Händler.

Ad 5. Auf die vom dritten Landtage im Jahre 1830 vorgebrachte und jetzt wieder angeregte Bitte,

„zu verstatten, daß kleinere Material= und Schnittwaaren=Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte (Gewerbeklasse B.) zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Besteuerung der Handelstreibenden seitdem durch die Ordre vom 12. Februar 1831, welche alle in der Klasse A. besteuerten Kaufleute beim Auffuchen von Waarenbestellungen und beim Waarenaufkauf von der Hauptsteuer befreit, we-

sentlich ermäßigt und daher um so weniger Veranlassung vorhanden ist, die Regel aufzuheben, daß Material- und Schnittwaaren-Händler als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu besteuern seien.

Wo aber für einzelne Handeltreibende, besonders in kleineren Städten, das Festhalten an dieser Regel zu Härten führen könnte, da sind bisher und werden auch ferner Ausnahmen nachgelassen, wie denn namentlich die sogenannten Budrik Krämer in Görlitz, zu deren Gunsten sich der dritte Provinzial-Landtag besonders verwandt hatte, in Anerkenntniß der für sie sprechenden Berücksichtigungsgründe schon seit dem Jahre 1833 in der Klasse B. besteuert sind.

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

Ad 6. Auf die Bitte um Beschleunigung der Anordnungen, „woburd in Hypotheken-Sachen ein möglichst einfaches Verfahren und eine Verminderung der Kosten, besonders in Hinsicht der kleineren Grundstücke, erzielt werde,“ eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die vollständige Revision der Hypotheken-Ordnung nach Erledigung einiger dringenderer Gegenstände der Gesetzgebung erfolgen wird, daß jedoch mehrere Vorschläge, wodurch schon vorläufig die Geschäftsführung vereinfacht werden soll und die Kosten werden vermindert werden, der Berathung bereits unterliegen, auch eine neue Gebührentaxe vorbereitet wird.

Ablösbarkeit des Krugverlags-Rechts.

Ad 7. Der erneuerte Antrag auf Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krugverlags-Recht und Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten wird, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 (II. 4.) eröffnet haben, durch das noch in der Berathung begriffene allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz seine Erledigung finden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Denkschrift,

betreffend den

Antrag der Stände der Provinz Pommern wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Oderstromes.

Es sind in letzterer Zeit insbesondere, angeregt durch den Wassermangel des vergangenen Jahres, vielfach Klagen über die Abnahme der Schiffbarkeit des Oderstroms laut geworden, welche gegenwärtig auch den Provinzial-Landtag für Pommern veranlaßt haben, die Ausführung zweckentsprechender Anordnungen zu beantragen, um dem ferneren Verderben der Oder Einhalt zu thun. Für die Beurtheilung dieser Klagen scheint es nothwendig, sich den Gang der Maßregeln zu vergegenwärtigen, welche zu verschiedenen Zeitabschnitten in Bezug auf diesen Strom in Anwendung gekommen sind.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa vom Jahre 1740 bis 1790, schien man die Wichtigkeit der Oder als Schifffahrts-Strasse zu verkennen, und den Strom vorzugsweise als einen Vorfluths-Kanal für die Zwecke der Landesmelioration zu betrachten. Man entsumpfte den Boden des Flußthales der Oder und der Thäler der Nebensflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Man beförderte den Abfluß der Nebengewässer zur Oder und die Wasserschüttung in der letzteren, indem man die Serpentinien durchstach und den Lauf des Stromes von Ratibor bis zur Pommerschen Grenze fast um $\frac{1}{6}$ (um $17\frac{1}{2}$ Meilen) verkürzte.

Durch Erleichterung des Abflusses der Nebengewässer, durch immermehr zunehmende Entsumpfung der Ländereien, durch stets fortgesetzte systematisch betriebene Lichtung der Wälder, besonders in den Gebirgen, welche die Quellen der linksseitigen Nebenflüsse enthalten, wurde der Zufluß des Wassers ungleichmäßig, und ein günstiger Wasserstand verschwand bald wieder; zugleich wurde durch Abkürzung des Wasserlaufes bei unverändertem Totalgefälle das relative, mithin die Geschwindigkeit des Wassers vergrößert, und in demselben Verhältniß der Inhalt der Querprofile verkleinert, eine Wirkung, welche unter allen Umständen die Beschiffung eines Stromes erschweren, hier aber um so nachtheiliger werden mußte, als das Bett der Oder nicht aus Felsen oder festen Erdbarten, sondern fast überall aus leicht beweglichem Sande besteht, welcher der größeren Geschwindigkeit des Wassers keinen wirklichen Widerstand entgegensetzt, sondern bei jeder Anschwellung der Bewegung folgt, an einzelnen Stellen sich ablagert und die Unregelmäßigkeiten veranlaßt, welche bei niedrigem Wasserstande die Beschiffung erschweren.

Hierbei blieb man indeffen nicht stehen, sondern suchte sich auch durch Deiche und Einpolderungen, nicht überall in regelrechter, den Abflußverhältnissen entsprechender Art, gegen Ueberschwemmungen und verderbliche Eisgänge zu schützen, wodurch der Strom an verschiedenen Stellen bis auf 120, 100, 75, 64 ja 40 Ruthen beschränkt und dessen regelmäßiger Ablauf um so nachtheiliger gestört wurde, als jene Stromengen in dem ange deuteten Maße nach unten hin zunehmen. Diesen Anlagen vornämlich sind die häufigen Uferabbrüche der Oder zuzuschreiben, welche zur Versandung des Fahrwassers beigetragen haben, während andererseits der Strom aus dem Bette jener durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche, deren Erweiterung demselben überlassen wurde, Massen von Sinkstoffen und Baumstämmen aufwühlte und weiter unterwärts wieder ablagerte.

Ueber den Umfang der Wirkungen, welche diese Maßregeln auf die Fahrbarkeit der Oder gehabt haben mögen, läßt sich zwar in Ermangelung zureichender Nachrichten über den Zustand derselben vor jenem Zeitabschnitt ein begründetes Urtheil nicht fällen. Indessen bezeugen doch die wenigen zerstreuten Notizen aus jener Zeit, daß auch früher der Zustand keinesweges ein völlig befriedigender gewesen, und die Klagen über mangelndes Fahrwasser und Versandung nicht allein von jenen Operationen herrühren. Die älteste Nachricht über den Zustand, namentlich der Oderstrecke zwischen Schwedt und der Ausmündung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, welche auch gegenwärtig bei niedrigem Wasserstande zu den vorzugsweise schwierigen gehört, enthält ein in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls aufgenommenes Protokoll d. d. Stettin, den 26. Januar 1724, in welchem ein mit allen Tiefen und Untiefen der unteren Oder genau bekannter alter Schiffer, Samuel Thielemann mit Mehreren ausagt:

„es waren zwischen Stettin und Schwedt auch bei dem kleinsten Wasser keine Untiefen und könnten allezeit Schiffe von 90 bis 100 Last bis Schwedt, ja noch wohl bis Oderberg gehen, ferner herauf aber, als bis Küstrin, Frankfurt nach dem neuen Graben zu, wäre es bei Sommertage so schlimm, daß kaum ein lediger Kahn überschwemmen könnte,“

so wie über denselben Gegenstand das Gutachten des Kriegs- und Domainenraths Kühge zu Berlin vom 24. Februar 1724 sich dahin ausspricht:

„Was nun den Strom weiter unterwärts anlangt, so darf man die Enge nicht bis Schwedt, sondern nur hinter Freienwalde und Oderberg besehen; da ist der Strom ganz enge und krumm, auch sehr versandet, daß er alda nicht fort, sondern bei Anwachs des Wassers sich aufhält und auf den dortigen Rähnen sich ausbreitet und die Stauung oberwärts macht.“ —

Als nach den letzten Kriegesjahren die inneren Verhältnisse sich zu regeln begannen und einen Ueberblick des Bedürfnisses gestatteten, fand man den Oderstrom in einem Zustande großer Verwahrlosung.

Es kam darauf an, das Flußbette von Steinen und besonders von den, für die Schiffe so verderblichen ästereichen Baumstämmen und Stöcken zu befreien; die Ufer zu befestigen und damit erst dem Strombau die unerläßliche Grundlage zu verschaffen, die zu breiten Profile zu beschränken, um die Land- und Schlick-Ablagerungen zu beseitigen und deren

Entstehung zu erschweren, die Stromarme durch den Anschluß der Inseln an eines der Ufer zu coupiren, und die großen Sandfelder zu bepflanzen, um die durch sie beförderte Verdunstung des Wassers zu vermindern und sie festzulegen, den Windungen des Stromes die zweckmäßigste Richtung anzuweisen und deren herzustellen, wo es anging; endlich der hartnäckigen Anhänglichkeit der Schiffer an das Alte und Hergebrachte im Schiffsbau zu begegnen und Fahrzeugen Eingang zu verschaffen, die, wenn auch weniger den Ansichten von Bzierlichkeit entsprechend, welche die Schiffer hegen, doch ladungsfähiger mit geringerem Tiefgange sind. In Beziehung auf den letzten Punkt hat leider wenig geleistet werden können, für die übrigen hat man seit 25 Jahren nach einem zusammenhängenden Plane unter Verwendung ununterbrochen reichlich gewährter Geldmittel gearbeitet.

Es wurden vom Jahre 1816 bis zum Schluß des Jahres 1840 in den Grenzen Schlesiens und der Mark, also mit Ausschluß Pommerns, in welcher Provinz der Strom bis Stettin in einem, im allgemeinen befriedigenden Zustande war, für den Stromregulirungs- und Uferbau lediglich aus der Staatskasse ausgegeben, etwa 1,340,000 Rthlr. und die davon unter Zuhülfenahme der ziemlich umfangreichen Leistungen der Uferbesitzer ausgeführt

Buhnen:	3,477 Stück, lang zusammen	21,115 Ruthen,
Deichwerke		70,283 "
Schlickfänge und Schlickzäune		108,230 "

Es wurden bepflanzt und waren 1840 bestanden:

Sandfelder	8,441 Morgen,
aus dem Strom geschafft	
Stöcke und Baumstämme	11,245 Stück.

Die lediglich aus der Staatskasse für diesen Zweck verwendete Summe belief sich einschließlich der in der Provinz Pommern aus derselben verausgabten Beträge, am Schlusse des Jahres 1842 auf 1,871,000 Rthlr.

In jener Reihe von Jahren erforderte überdies die Unterhaltung und Herstellung der, den steten Einwirkungen des Stroms, zum Theil zerstörenden Eisgängen ausgesetzten Bauwerke große Summen. Hält man gegen diese Anstrengungen, zunächst die Beschwerden über den Zustand der Schifffahrt auf der Oder während des Jahres 1842, wo solche allerdings den größten Störungen unterlag, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß jene Arbeiten zu keinem Resultate geführt hätten; indessen muß dagegen erinnert werden, daß ein Wasserstand, wie der des vorigen Jahres, zu den seltensten gehört, ja, daß kaum jemals ein geringerer in einem unserer Ströme beobachtet sein dürfte. Die an Felsen und Steinen in und an der Elbe zum Vorschein gekommenen, selbst die niedrigen Wasserstände von 1615, 1616 angebenden Marken, haben ergeben, daß während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten mit Ausnahme des Jahres 1706 kein so niedriger Wasserstand stattgefunden, wie im vorigen Jahre, die in neuester Zeit vorgekommenen kleinsten und sehr seltenen Wasserstände von 1811 und 1835 blieben doch immer noch ungefähr 6 Zoll über dem vorjährigen.

Abgesehen von diesem außerordentlichen Ereigniß aber liegt ein Hauptgrund der fortwährenden Klagen über die Beschwerden der Schifffahrt und des Nichterkennens der durch jene Opfer

und Anstrengungen wirklich erzeugten Verbesserung des Fahrwassers darin, daß die Schiffer solche jeder Zeit durch Vergrößerung ihrer Schiffsgefäße nicht nur compensiren, sondern wohl gar überbieten. In welchem Maße dies geschehen, ergibt sich aus folgenden Thatfachen.

Nach aktenmäßigen Nachrichten wurden im Jahre 1769 in die Brandenburger Kesselschleuse noch 22 Oderkähne zugleich eingelassen. Im Jahre 1815 fanden darin nur noch 10 solche Kähne Platz; die Dimensionen der Schleuse waren nicht verändert. Gleiche Wahrnehmungen wurden auf den die Elbe und Oder verbindenden Kanälen gemacht.

Im Jahre 1784 betrug die Länge eines Oderkahns im Boden 62 — 64 Fuß, die Breite 7 bis $7\frac{1}{3}$ Fuß.

Als Schiffbauer und Schiffsälteste in einer der bedeutendsten Handelsstädte an der Oder im Jahre 1821 über die zur Anwendung kommenden Dimensionen der Fahrzeuge vernommen wurden, gaben sie das Maasß der älteren Oderkähne auf 76 bis 77 Fuß im Boden lang und 8 Fuß 4 Zoll im Boden breit an. Bis zur der Zeit, welche sie zu bezeichnen beabsichtigten (etwa das erste Decennium dieses Jahrhunderts) waren die Fahrzeuge also schon 13 bis 14 Fuß länger und verhältnismäßig breiter geworden. Im Jahre 1815 waren inzwischen specielle Messungen vorgenommen worden. Es kamen dabei, wenn auch nicht häufig, schon Oderkähne von 120 bis 125 Fuß von Spitze zu Spitze lang und von Bord zu Bord über 14 Fuß breit vor. Von 72 zur Probe gemessenen Kähnen war die mittlere Länge von Spitze zu Spitze aber schon 101 Fuß 10 Zoll, die mittlere Breite von Bord zu Bord 12 Fuß 8 Zoll.

In den Jahren 1837 bis 1840 wurden von einer mit der unteren Oder in nächster Verbindung stehenden Schleuse neue Messungen, und zwar sämmtlicher durchgehenden Kähne vorgenommen. Sie gaben nachstehendes Resultat:

Jahr.	Zahl der		Davon überschritten die Abmessungen von 124' Länge und 13 1/2' Breite									
	Zach- ten.	Ober- kähne.	über- haupt.	insbesondere		Breit waren davon				Lang waren		
				in der Breite	in der Länge	bis 14'	bis 14 1/2'	bis 15'	über 15'	bis 128'	über 128'	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1837	309	1617	1050	1042	8	523	363	115	41	108	12	
1838	251	1838	929	917	12	430	337	98	52	109	10	
1839	300	2284	1389	1365	24	544	553	175	93	263	19	
1840	350	2258	1201	1179	22	466	391	208	114	163	38	

Man fand Rähne von 132 Fuß Länge und von 17 Fuß Breite.

Die an mehreren Stellen der oberen Oder gemachten Beobachtungen zeigten verhältnißmäßig ähnliche Resultate.

Noch in der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt vom Jahre 1820 ist bemerkt, daß die Oder bei Breslau für Rähne von 8 bis 900 Centner schiffbar werde. Im Jahre 1835, in einem durch seinen niedrigen Wasserstand ausgezeichneten, kamen oberhalb Breslau Fahrzeuge mit doppelt so großer Ladungsfähigkeit vor, und diejenigen von 1000 bis 1200 Ctr. gehören nicht zu den ungewöhnlichen.

Im Jahre 1839 gingen durch die Schleuse bei

Brieg	3	Schiffe	mit	1300	bis	1500	Centner,
	26	=	=	1200	=	1300	=
	126	=	=	1100	=	1200	=
	352	=	=	1000	=	1100	=
	259	=	=	900	=	1000	=
	113	=	=	800	=	900	=
	914	=	=	geringerer Ladungsfähigkeit,			

also ungefähr $\frac{3}{4}$ aller durch die Schleuse gegangenen beladenen Schiffe führten Lasten, welche 20 Jahre früher, folgt man jener Statistik, auf der oberen Oder in einem Fahrzeuge gar nicht fortgebracht werden konnten. Auch war der Verkehr dieser größeren Schiffe keineswegs, wie man nach den vielen Klagen wohl voraussetzen möchte, auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkt. Es sind bei der Brieger Schleuse während eines 16jährigen Zeitraumes von 1815 bis 1830 die monatlich durchgehenden Schiffe verzeichnet worden. Im Durchschnitt jener 16 Jahre und der einzelnen Monate, mit Abrechnung der Monate Januar, Februar und Dezember, welche nach bestehenden klimatischen Verhältnissen nicht in Betracht kommen können, treffen auf den Monat

März		321	beladene	Schiffe,
April		434	=	=
Mai		356	=	=
Juni		317	=	=
Juli		297	=	=
August		269	=	=
September		173	=	=
Oktober		271	=	=
November		284	=	=

Vergleicht man damit die Zahl der in den 5 Jahren von 1837 bis 1841 durch die Ober-Schleuse bei Breslau gegangenen Schiffe überhaupt nach der monatlichen Fraction, wonach auf den Monat

März	1320	Schiffe,
April	1935	=
Mai	2016	=
Juni	2210	=
Juli	1481	=
August	1290	=
September . .	1176	=
Oktober	753	=
November . . .	810	=

kommen, so stellen sich zwar die Monate August, September, Oktober und November in beiden Zahlenreihen als die ungünstigeren heraus; es beweisen aber diese Zahlen unwiderleglich, daß auch die Ober-Oder, ganz ungewöhnliche Fälle abgerechnet, zu jeder offenen Jahreszeit einen nicht unbedeutenden Schiffahrtsverkehr zuläßt.

In der Regel gehen Oderschiffe

von 1400 bis 1500 Ctr. leer	17—18"	voll beladen	48" tief,
= 1000 = 1100 =	= 14"	=	= 36" =
= 700 = 900 =	= 13"	=	= 24—36"

Hiernach können kleinere Rähne von 700 bis 1100 Ctr. bei niedrigem Wasser eine größere Ladung einnehmen, als die größeren von 1400 bis 1500 Ctr. Tragfähigkeit bei demselben Widerstande, indem jene 3 bis 5 Zoll tief befrachtet werden können, ehe sie die Einsenkungstiefe von 17 bis 18" erreichen, mit welcher die größeren erst schwimmen.

Dagegen gehen die sogenannten Zillen leer im Wasser 6" tief und tragen bei 14" Einsenkung, bei welcher kleinere leere Oderkähne erst schwimmen, 400 Ctr. Und hoch sind diese, den Verhältnissen der Oder so entsprechenden Fahrzeuge, erst seit dem Jahre 1835 mehr in Gebrauch gekommen, ohne daß sich eine irgend erhebliche Vermehrung derselben im Verhältnisse zu den Oderkähnen bemerklich machte.

Auch auf der unteren Oder hat sich, insbesondere in den letzten Jahren, eine ganz unverhältnißmäßige Zunahme des Gebrauchs von Fahrzeugen größerer Tragfähigkeit bemerklich gemacht, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn nicht das Fahrwasser dieselbe begünstigt hätte.

Es gingen durch die Endschleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanal zu Brieskow und Neuhaus Rähne:

	über 1200 Ctr. Tragfähigkeit	zwischen 900 und 1200 Ctr.	weniger als 900 Ctr.
im Jahre 1836 . .	167 . .	2,997 . .	4,591
1837	176 . .	3,085 . .	5,076
1838	373 . .	2,924 . .	4,588
1839	796 . .	3,100 . .	4,916
1840	803 . .	2,532 . .	5,009

Es steht hiernach die Thatsache fest, daß Größe und Ladungsfähigkeit von der Zeit an, bis wohin sichere Nachweise reichen, bis heute immerfort, und zwar sehr bedeutend zugenommen haben.

Schon aus diesem Umstande konnte man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß das Fahrwasser der Oder sich verbessert haben müsse, aber auch der Schifffahrtsverkehr hat quantitativ bedeutend zugenommen, und hierin liegt nicht minder ein sicherer Beweis für jene Annahme. Eine Zusammenstellung der Zahl der Stromschiffe und ihrer Tragfähigkeit in den Regierungs-Bezirken Breslau, Oppeln, Liegnitz und Frankfurt während der 24 Jahre von 1816 bis 1840 ergibt nachstehendes Resultat:

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Breslau	1816	331	2,291	6,92
	1819	447	5,009	11,21
	1822	469	4,095	8,73
	1825	449	3,097	6,90
	1828	427	2,918	6,83
	1831	461	8,190	17,77
	1834	487	10,109	20,76
	1837	496	10,563	21,30
Oppeln	1840	637	13,314	20,90
	1816	48	446	9,29
	1819	85	836	9,84
	1822	88	970	11,02
	1825	99	1,180	11,19
	1828	106	1,413	13,33
	1831	209	2,973	14,23
	1834	211	3,572	16,93
Liegnitz	1837	300	4,393 ^{3/4}	14,64
	1840	192	3,580	18,64
	1816	273	3,635	13,32
	1819	325	4,344	13,37
	1822	329	3,529	10,73
	1825	333	3,671	11,03
	1828	295	3,251	11,02
	1831	310	7,536	24,31
	1834	300	8,059	26,86
	1837	277	7,368	26,58
	1840	287	7,944	25,94

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Frankfurt	1816	591	—	—
	1819	775	8,636	11,14
	1822	903	7,232	8,01
	1825	886	8,053	9,01
	1828	920	7,430	9,08
	1831	1013	20,735	20,47
	1834	1000	21,485	21,48
	1837	910	19,958 ^{1/2}	21,93
	1840	935	20,614	22,05

Man kann nicht einwenden wollen, daß Alles auf die hier oder dort zulässige Tiefe der Einsenkung der Fahrzeuge ankomme, und daß die zunehmende Größe der Fahrzeuge kein Beweis des verbesserten Fahrwassers sei, sofern nicht zugleich nachgewiesen werde, daß diese auch jederzeit ihrer Ladungsfähigkeit entsprechend beladen werden könnten, daß ein Theil von ihnen während gewisser Perioden nicht zur Hälfte beladen werden könne, daß Fahrzeuge jetzt da mit halber Ladung Wassermangel leiden, wo sie früher mit ganzer Ladung Fortkommen gefunden hätten. Diese Thatsache, wenn sie überhaupt erwiesen wäre, würde nichts beweisen, da die großen Rähne jetzt 4 bis 5mal mehr Ladung einnehmen können, als früher gewöhnliche Fahrzeuge. Dann aber läßt sich doch nicht annehmen, daß die Schiffer, welche mit der gesteigerten Concurrenz und in Folge dessen und aus anderen Gründen, mit geringen Frachtpreisen zu kämpfen haben, willkürlich diesen unvermeidlichen Uebeln noch ein anderes ungleich größeres Hinderniß hinzufügen werden, nämlich den Gebrauch ganz ungeeigneter Fahrzeuge. Sie ziehen immer größere Schiffe in den Gebrauch, weil ihnen das Fahrwasser diesen gestattet; im Gegentheil würden und müßten sie ihres eigenen Vorthells willen die Schiffe immer kleiner bauen lassen, wenn das Fahrwasser constant immer schlechter würde.

Keinesweges soll aber hiermit die Behauptung ausgesprochen sein, daß stete Vergrößerung der Fahrzeuge, ohne Verbesserung ihrer Construction, behufs Erzielung eines geringeren Tiefganges, bei gleicher Ladungsfähigkeit ein erwünschter Fortschritt sei; vielmehr mag mancher Schiffer es bereuen, seinem Fahrzeuge in Hoffnung auf größeren Gewinn, vielleicht auch in Hoffnung auf rascheren Fortschritt der Verbesserung des Fahrwassers größere Dimensionen gegeben zu haben, als sie den Durchschnittsverhältnissen des Stromes entsprechen. Für solche Schiffe indessen, welche nicht die Kanäle befahren, können polizeiliche Beschränkungen rücksichtlich ihrer Dimensionen nicht wohl eintreten.

Aber auch abgesehen von jenen Thatsachen, wird die Verbesserung des Fahrwassers in der Ober durch das Urtheil Sachkundiger, im Vergleich zu dem Zustande vor dem letzten Kriege, näher dahin bestimmt, daß Schiffe mit derselben Last beschwert und von derselben Tintauchung,

jetzt auf regulirten Strecken so gut fortkommen, als es vor der Regulirung bei einem 2 Fuß höheren Wasserstande der Fall gewesen wäre, so daß, wenn jetzt auf einer regulirten & rechte bei einem Wasserstande von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß die volle Ladung von 1400 Ctr. die nöthige Lassertiefe findet, dazu vor Ausführung der Regulirung ein Wasserstand von $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuß erforderlich gewesen wäre. Die Schlesischen Provinzial-Stände haben in der Adresse vom 30. April 1841 und in der damit vorgelegten Denkschrift dies ausdrücklich anerkannt und namentlich in der letzteren die bemerkenswerthe Zunahme von großen Schiffen auf der Oder den durch die Stromregulirung erzielten günstigen Erfolgen beigemessen. Diese Regulirung ist bisher, wenn gleich damit, von dem Bedürfnisse gebrängt, in den betreffenden vier Regierungsbezirken gleichzeitig begonnen und fortgeführt wurde, doch in Entwicklungen ihrer Grundlagen vorzugsweise dem Laufe des Stromes folgend betrieben worden, so daß das Werk in der Hauptsache in den Bezirken von Oppeln und Breslau fast vollendet, im Liegnitzer Regierungsbezirk den ihm gestellten Grenzen nahe gebracht, wogegen im Frankfurter Regierungsbezirk, wo größere Hindernisse vorhanden, noch Manches zu thun ist, um es als beendet bezeichnen zu können. Es läßt sich erwarten, daß es gelingen werde, auch für diese letzteren Strecken eine entsprechende Vertiefung des Fahrwassers dauernd herzustellen, wenn die Regulirungsarbeiten nach dem bisherigen Plane von oben herunter fortgeführt und zu Ende gebracht sein werden.

Faßt man die Resultate der vorstehenden Bemerkungen zusammen, so ergibt sich daraus, daß die Regulirung und Verbesserung des Fahrwassers in der Oder seit 28 Jahren keineswegs vernachlässigt, vielmehr aus Staatsmitteln darauf so viel verwandt ist, als dies die Ansprüche der großen Zahl von Wasserstraßen in der Monarchie an den Wasserbaufonds zuließen und daß der Erfolg sich in der bedeutenden Vergrößerung der die Oder befahrenden Schiffe und der nicht minder starken Vermehrung ihrer Zahl gezeigt hat, während eben diese, theilweise übermäßige Vergrößerung der Schiffsgesäße, eine Quelle stets erneuerter Klagen über mangelndes Fahrwasser geworden ist. —

Keinesweges soll aber damit behauptet werden, daß der Zustand des wichtigen Stromes normal- und tadellos sei, vielmehr fehlt noch viel und müssen noch große Summen geopfert werden, um ein solches Ziel auch nur approximativ zu erreichen. Sich ihm zu nähern, muß das Bestreben der mit der Aufsicht und den Strombauten beauftragten Behörden sein.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

(gez.) v. Bodelschwingh.